



Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2018

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service public, bedarfsgerechte Koordination) mit der Gemeinde vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10 % (max. Fr. 15.95 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Gemeinde** zu finanzieren.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Tarif (gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde)	Fr. 96.35	Fr. 72.38	Fr. 78.67
Beitrag der Krankenversicherer	Fr. 79.80 / Std.	Fr. 65.40 / Std.	Fr. 54.60 / Std.
Patientenbeteiligung (10%, bis max. Fr. 15.95 pro Tag)	Fr. 7.98 / Std.	Fr. 6.54 / Std.	Fr. 5.46 / Std.
Restfinanzierung durch die Wohngemeinde	Fr. 8.57	Fr. 0.44	Fr. 18.61

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (gültig ab 1.1.2018 und nur für Kinder)	Fr. 115.-	Fr. 115.-	Die IV finanziert keine Grundpflege.
Beitrag der Unfall-/Militärversicherung (gültig seit 1.4.2017)	Fr. 87.-	Fr. 83.-	Fr. 76.-

3. Hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-KLV)

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** in Rechnung gestellt. Siehe Tarife 2018.

Diese Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Gemeinde** subventioniert. (gemäss gesetzlicher Vorgabe mind. 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten)

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

4. Weitere Leistungen

Entlastungsdienst

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes (erbracht durch das SRK Thurgau oder die Pro Infirmis Thurgau (ehemals Entlastungsdienst Thurgau) werden den **Kunden** folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierte Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2% des steuerbaren Vermögens)	Tarif pro Stunde	Beitrag SRK bzw. PJ TG	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis 20'000	15.--	5.--	30.--
Stufe 2: über 20'000	20.--	5.--	25.--
Stufe 3: über 40'000	25.--	5.--	20.--
Stufe 4: über 60'000	30.--	5.--	15.--
Stufe 5: über 80'000	45.--	5.--	-.--

Mahlzeitendienst

Den **Kunden** wird folgender Preis in Rechnung gestellt:

Preis pro Mittagessen, geliefert ins Haus siehe Tarife 2018

Dieser Preis wird von der **Gemeinde** mit Fr. 2.00 subventioniert (gemäss gesetzlicher Vorgabe mind. 1 Franken pro Mahlzeit)

Weitere Leistungen

Siehe Tarife 2018

Stand: Januar 2018

(© Spitex Verband Thurgau, 26.1.2018)